

gungsrechte, Koordinierungsfunktionen u. a. festgelegt worden.²⁵ Sie ermöglichen auch den gemeinsamen Einsatz materieller und finanzieller Fonds für gemeinsam zu lösende Aufgaben. Rechtliche Bestimmungen sind schließlich auf die Durchsetzung ökonomischer Prinzipien auf kulturellem Gebiet gerichtet.²⁶

Mit der Ausarbeitung des Leitungsmodells muß die Anleitung durch die zentralen Staatsorgane, die Bezirke und Kreise verstärkt mit informativen Mitteln vorgenommen werden. Hierzu gehören z. B. zentrale Erfahrungsaustausche über neue Entwicklungsprobleme und -tendenzen in der Kultur und Kunst und über die Anwendung ökonomischer Prinzipien bei der Planung und Leitung kultureller Prozesse sowie die verschiedenartigsten Materialien zur Vermittlung von Erfahrungen, u. a. auf dem Gebiet der kulturellen Kooperation. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, die kulturpolitische Wirksamkeit und ökonomische Effektivität in der Tätigkeit von Kultureinrichtungen quantitativ zu erfassen und zu messen. Es sind Kriterien zu ermitteln, die die Grundlage für die Vorgabe langfristiger informativer Kennziffern durch das Ministerium für Kultur für die örtlichen Räte sein könnten.²⁷ Mit der Vorgabe solcher langfristiger Aufgaben, Kennziffern und Normative kann auch die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen mit der Eigenverantwortung der Städte am zweckmäßigsten verbunden werden.²⁸

2. *Das Leitungsmodell soll die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung exakt bestimmen.* Diese entscheidet „auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen“.²⁹ Damit trägt sie auch die Verantwortung dafür, daß die kulturelle Funktion der Stadt unter Beachtung der territorialen Bedingungen und der Anforderungen, die aus der perspektivischen Entwicklung der Betriebe entspringen, auf dem gesamten Territorium optimal erfüllt wird. Die Stadtverordnetenversammlung verwirklicht im Rahmen der Gesetze — zuvorderst der dem Staatsratsbeschuß vom 30. November 1967 gesetzten Führungsgrößen³⁰ — die sozialistische Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik in ihrem Territorium.

Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung für die kulturelle Entwicklung sollte im Leitungsmodell durch folgende Grundsätze orientiert sein:

a) Die Ausarbeitung ihrer Verantwortung muß von den komplexen entwick-

²⁵ vgl. u. a. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes, GBl. II 1967 S. 121 ff.; Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds, GBl. II 1967 S. 753 ff.; Beschluß des Staatsrates der DDR über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. 9. 1967, GBl. I 1967 S. 111 ff.; Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, GBl. I 1968 S. 223 ff.

²⁶ vgl. Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Theater, Varietés und Kabarett, GBl. III 1966 S. 27 ff.; Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Kulturhäuser, GBl. III 1966 S. 31 ff.; Grundsätze zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie einer leistungsabhängigen Finanzierung in staatlichen kulturellen Einrichtungen und Betrieben, Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der DDR vom 29. 2. 1968.

²⁷ vgl. W. Sieber, „Zu Problemen des quantitativen Erfassens, Messens und Vergleichen geistig-kultureller Aktivitäten“, Mitteilungen des Zentralhauses für Kulturarbeit, 1968, Nr. 4, Beilage.

²⁸ vgl. „Perspektivplan wird Hauptsteuerungsinstrument“, ND vom 24. 4. 1968, S. 5.

²⁹ Art. 81 Abs. 2 der Verfassung der DDR, a. a. O., S. 218

³⁰ Vgl. Die Aufgaben der Kultur . . . , a. a. O., 142 ff.